

# RS Vwgh 2003/8/13 2001/11/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2003

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs2;

FSG 1997 §26 Abs8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/11/0157 E 20. Februar 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Nichtbefolgung der Anordnung von begleitenden Maßnahmen hat gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz FSG 1997 zur Folge, dass die Entziehungsdauer nicht endet, d.h. dass der Betreffende, solange er die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt, nicht in den Besitz der Lenkberechtigung gelangt. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen trotz gleichzeitigen Ausspruches der Entziehung und der Anordnung die Befolgung der Anordnung innerhalb des festgesetzten Zeitraums, für den die Lenkberechtigung entzogen wird, nicht möglich ist, sodass in solchen Fällen die im Bescheid festgesetzte Entziehungszeit für das Ende der Entziehungsdauer keine praktische Bedeutung hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110160.X01

## Im RIS seit

09.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)